

Freiheitsentziehende Maßnahmen – Rechl. Grundlagen

Definition:

Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn eine Person gegen ihren natürlichen Willen durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann. Dies umfasst z.B.:

- Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen (Leibgurte, und andere Fixierungsvorrichtungen Bettgitter, Fixierdecken, Therapietische an Stuhl/Rollstuhl)
- Einsperren des Betroffenen (komplizierte Türschließmechanismen)
- Sedierende Medikamente, wenn diese gegeben werden, um Patienten am Verlassen des Einrichtung zu hindern (Schlafmittel, Psychopharmaka)
- Sonstige Vorkehrungen (Wegnahme von Bekleidung, Sehhilfen, Rollstuhl, Gehhilfen, Verbote, Zwang, Drohung, Ausstattung von Signalsendern)

Rechtliche Grundlagen:

- Grundgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Strafgesetzbuch



Rechtfertigungsgründe:

- Einwilligung des Betroffenen
- Vorherige Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht
- Notwehr
- Notstand – bei Unterlassen droht Gefahr für den Betroffenen (**ACHTUNG**: es gibt keine 24h Regelung)

Beendigung der Maßnahme:

- Zeitpunkt, der in vormundschaftlichen Entscheidung festgelegt ist
- sofern die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind

Fixierungen sind **IMMER** durch einen ärztlichen Mitarbeiter anzuordnen und durch einen richterlichen Beschluss abzusichern. Sobald die Situation für die freiheitsentziehende Maßnahme vorüber ist, ist die freiheitsentziehende Maßnahme zu beenden.

Quellen:

- BGB, StGB, GG

Bild:

<https://medizinerversicherung.de/wp-content/uploads/2019/10/Urteil-Arztpraxis.jpg>